

GEMEINDE WEEZE

Bebauungsplan Weeze Nr. 27 „Herrlichkeitsfeld - Süd“

6. vereinfachte Änderung

Begründung

Entwurf

Fassung vom 24. Januar 2022

Gemeinde Weeze

Der Bürgermeister

Cyriakusplatz 13-14

47652 Weeze

MVV Regioplan

Projektleitung:	Dr.-Ing. Alexander Kuhn
Projektbearbeitung:	Geograph M.A. Walter Rhiem
Projektzeichnung:	Horst Schulzki
Projekt-Nr.:	KEP 766/20

MVV Regioplan GmbH

Besselstraße 14b

68219 Mannheim

Tel. 0621 / 87675-0

Fax 0621 / 87675-99

E-mail info@mvv-regioplan.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass der Planänderung	3
2	Verfahrenswahl	3
3	Gesetzliche Grundlagen	4
4	Räumliche Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs	4
5	Gültige Planinhalte des Bebauungsplanes	7
6	Inhalte und Begründung der Bebauungsplanänderung	7
6.1	Textliche Festsetzungen	10
6.2	Erschließung / Ver- und Entsorgung	10
6.3	Altablagerungen / Bodenbelastungen / Kampfmittel	10
6.4	Öffentliche und private Belange	10
7	Naturschutzrechtliche Belange	11
8	Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes	14
8.1	Beschreibung des Standortes und Ausführungen zu den geschützten Arten	15
8.2	Betrachtung der einzelnen Artengruppen	16
8.3	Fazit Artenschutz	18
9	Flächenbilanz	19

ABBILDUNGEN

Abb. 1: Bebauungsplan Weeze Nr. 27 „Herrlichkeitsfeld - Süd“, 5. vereinfachte Änderung (Fassung v. 24.04.2016)	5
Abb. 2: Lage des Änderungsbereichs im Gewerbegebiet „Herrlichkeitsfeld – Süd“	6
Abb. 3: Nutzungsschablone zum Bebauungsplan Weeze Nr. 27 „Herrlichkeitsfeld - Süd“, 5. vereinfachte Änderung (Fassung v. 24.04.2016) mit Höhenfestsetzungen	7
Abb. 4: Bereich mit Änderung der Baugrenze	8
Abb. 5: Bebauungsplan Weeze Nr. 27 „Herrlichkeitsfeld - Süd“ (6. vereinfachte Änderung) - Planzeichnung	9

1 Anlass der Planänderung

Im Juli 2021 hat ein in Weeze ansässiges Unternehmen Kontakt zur Gemeindeverwaltung bezüglich einer Erweiterungsplanung aufgenommen. Die Weezer Firma möchte in Weeze weitere Produktions- und Bürogebäude errichten. Für die Betriebsentwicklung sind derzeit ein weiteres Gebäude als Büro- und Schulungszentrum, zwei Produktions- und Montagehallen, ein Parkdeck für die Mitarbeiter, sowie eine Wasserstofftankstelle geplant.

Aktuell ist im Bebauungsplan Weeze Nr. 27 -Herrlichkeitsfeld-Süd- für den geplanten Erweiterungsbereich (im B-Plan das Gebiet GE 1) eine maximale Bebauungshöhe von 8,5 m festgesetzt, angestrebt ist jedoch eine bauliche Höhe von 12,0 m.

Die Änderung der Gebäudehöhe auf 12 m ist notwendig, um im Rahmen der Intralogistik flexibel arbeiten zu können. In der neuen Produktionsfläche sollen die Montagekapazitäten zur Produktpalette erweitert werden. Die Palette umfasst Transportsysteme, Tanksysteme und Tankstellen für den Energieträger Wasserstoff. Die Erweiterungsplanung steht auch im Zusammenhang mit neuen Arbeitsplätzen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die baulichen Anlagen zu schaffen, ist das im Bebauungsplan Weeze Nr. 27 -Herrlichkeitsfeld Süd- ausgewählte Plangebiet der geplanten Bebauung anzupassen.

2 Verfahrenswahl

Der Rat der Gemeinde Weeze hat am 21.09.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Weeze Nr. 27 „Herrlichkeitsfeld – Süd“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern (6. vereinfachte Änderung).

Diese 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Herrlichkeitsfeld - Süd“ erfolgt im vereinfachten Verfahren, da durch die vorgesehene Änderung

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- nicht mit einer Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter zu rechnen ist.

3 Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 G vom 10.9.2021 I 4147 (Nr. 63) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822).

4 Räumliche Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 27 „Herrlichkeitsfeld - Süd“ 5. vereinfachte Änderung ist in der nachfolgenden Abbildung 1 dargestellt.

Räumlicher Geltungsbereich

Die räumliche Lage des Änderungsbereichs innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist in Abbildung 2 dargestellt und betrifft die Grundstück Gemarkung Wissen, Flur 6, Flurstücke 158 und 146.

Die Flächen sind durch die Industriestraße erschlossen.



Abb. 1: Bebauungsplan Weeze Nr. 27 „Herrlichkeitsfeld - Süd“, 5. vereinfachte Änderung (Fassung vom 24.04.2016)

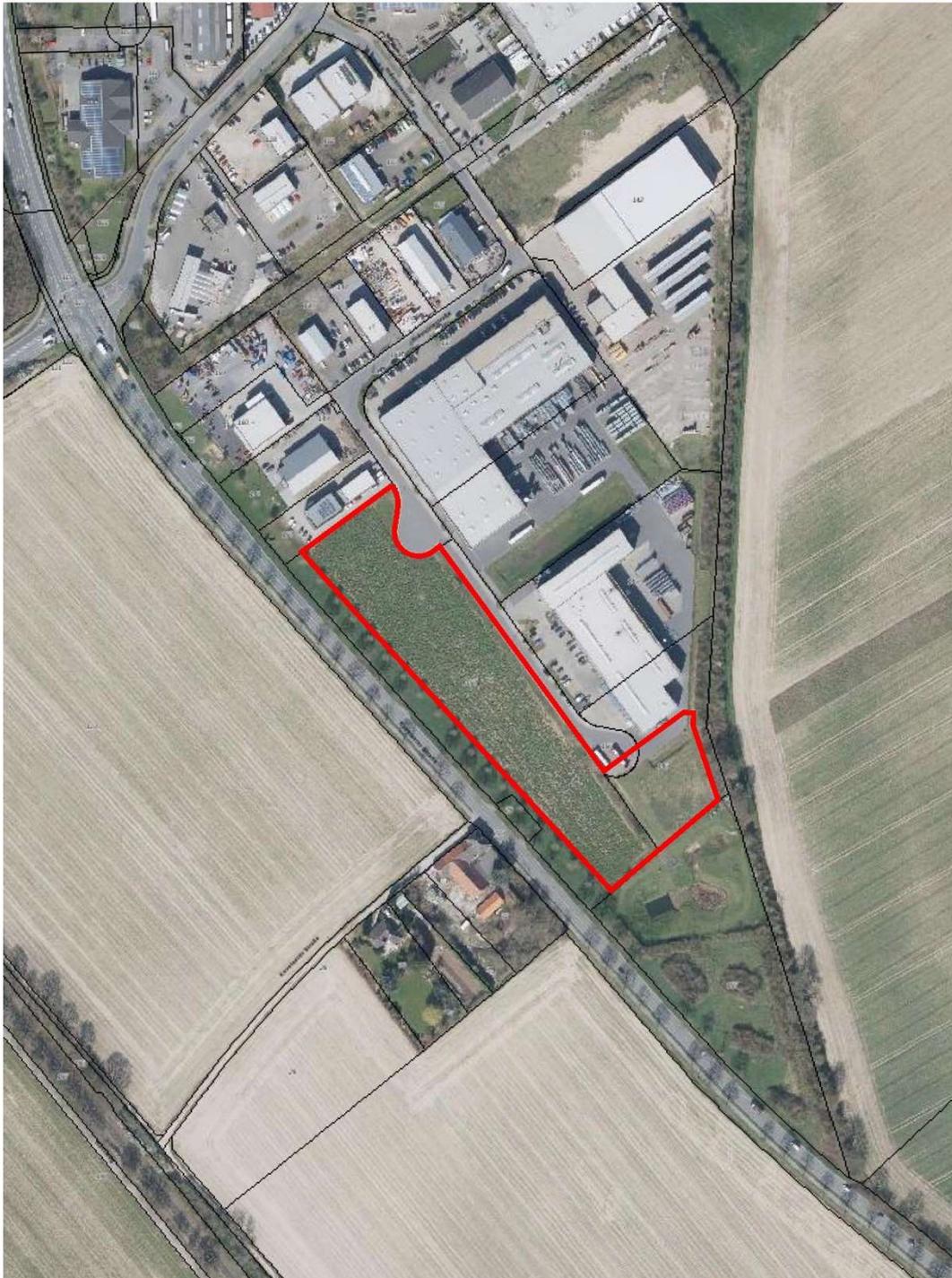


Abb. 2: Lage des Änderungsbereichs im Gewerbegebiet „Herrlichkeitsfeld – Süd“
(Quelle: GEOportal.nrw, eigene Bearbeitung)

5 Gültige Planinhalte des Bebauungsplanes

Die vorliegende Bebauungsplanänderung ist die 6. vereinfachte Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Weeze Nr. 27 „Herrlichkeitsfeld - Süd“. Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 27 „Herrlichkeitsfeld - Süd“ erfolgte im Jahre 2010. Die 5. vereinfachte Änderung wurde im Jahre 2016 durchgeführt. Inhalt der letzten Änderung war eine Überarbeitung der zeichnerischen Plandarstellung. Die Erschließungsstraße mit Wendeanlage wurde zugunsten von Gewerbefläche gekürzt.

Bereits im Jahr 2009 wurde durch die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 27 -Herrlichkeitsfeld-Süd- die Bebauungshöhe für die Teilflächen GI und GE2 auf 12 Meter geändert. Die Teilfläche GE1 blieb hinsichtlich der Festsetzung der Bebauungshöhe unverändert bei 8,5 m.

Die derzeitigen Ausweisungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Weeze Nr. 27 „Herrlichkeitsfeld - Süd“ (5. vereinfachte Änderung) sind in Abbildung 1, die Nutzungsschablone mit den Höhenfestsetzungen ist in Abbildung 3 dargestellt.

Nutzungsschablone:

Bauliche Nutzung	Höhe baulicher Anlagen	Bauweise	Dachneigung
GI + GE2	DN < 10° : 12 m DN 10°-30° : 9,5 m	abweichende Bauweise	DN ≤ 30°
GE1	DN < 10° : 8,5 m DN 10°-30° : 6,5 m	abweichende Bauweise	DN ≤ 30°

Abb. 3: Nutzungsschablone zum Bebauungsplan Weeze Nr. 27 „Herrlichkeitsfeld - Süd“, 5. vereinfachte Änderung (Fassung vom 24.04.2016) mit Höhenfestsetzungen

6 Inhalte und Begründung der Bebauungsplanänderung

Anlass für die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 27 „Herrlichkeitsfeld - Süd“ ist das Anliegen eines bereits im Gebiet „Herrlichkeitsfeld-Süd“ ansässigen Unternehmens, für die Betriebsentwicklung ein Gebäude als Büro- und Schulungszentrum, zwei Produktions- und Montagehallen, ein Parkdeck für die Mitarbeiter, sowie eine Wasserstofftankstelle zu errichten. Da die Bauflächen im GE 2 des Gewerbegebiets bereits bebaut sind, ist diese bauliche Entwicklung auf noch nicht bebauten Flächen im GE 1 geplant. In den geplanten neuen Gebäuden sollen die Montagekapazitäten für die Produkte des Unternehmens geschaffen werden. Die Erweiterungsplanung steht auch im Zusammenhang mit neuen Arbeitsplätzen.

Aktuell ist im Bebauungsplan Weeze Nr. 27 -Herrlichkeitsfeld-Süd- für das Gebiet GE 1 eine maximale Bebauungshöhe von 8,5 m festgesetzt. Mit der geplanten baulichen Entwicklung auf einer Teilfläche dieses Bereichs wird jedoch eine bauliche Höhe von 12,0 m angestrebt. Diese Gebäudehöhe von 12 m ist im GE 2 zulässig und wird für betriebliche Abläufe benötigt.

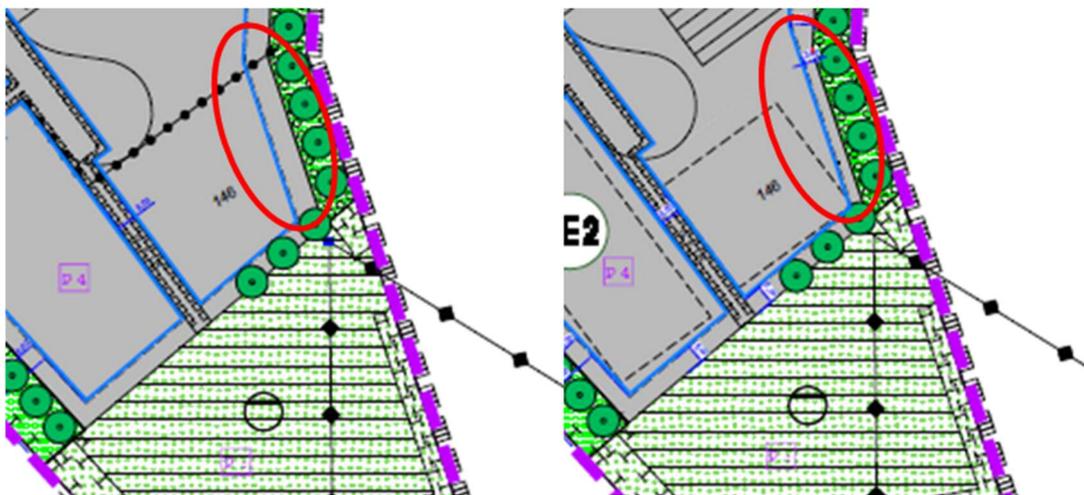
Änderung der Abgrenzung zwischen GE 1 und GE 2

Um die angestrebte Bauhöhe von 12 m zu ermöglichen wird ein Teil des bisherigen GE 1 dem GE 2 zugeordnet. Die Abgrenzung zwischen GE 1 und GE 2 folgt dabei der Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken 153 und 154. Die bestehenden Festsetzungen für die Baugebiete GE 1 und GE 2 bleiben unverändert gültig.

Änderung der Baugrenze Flurstück 146

Um Parkplätze für Beschäftigte des Unternehmens zu schaffen, soll im Südosten des Geländes eine Parkpalette innerhalb der Gewerbeflächen errichtet werden. Hierfür wird eine geringfügige Anpassung der westlichen Baugrenze in diesem Bereich erforderlich (s. Abb. 4). Durch diese Anpassung tritt keine Änderung bezüglich der Größe der Bauflächen ein, die GRZ bleibt unverändert. Die Verschiebung der Baugrenze ermöglicht es hier die Fläche für die geplante Nutzung zu verwenden.

Diese Änderung findet vollständig innerhalb der bestehenden GE-Fläche statt. Angrenzende Nutzungen sind dadurch nicht betroffen. Der Abstand der westlichen Baugrenze zu der angrenzenden privaten Grünfläche (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) beträgt nach der Änderung durchgehend 3 m. Der Änderungsbereich ist zur Übersicht in der nachfolgenden Abbildung dargestellt (rot umrandet).



(links) Baugrenze in der rechtskräftigen Fassung (5. Vereinfachte Änderung)

(rechts) Baugrenze in der Fassung der 6. Vereinfachten Änderung

Abb. 4: Bereich mit Änderung der Baugrenze

Daraus ergibt sich folgende geänderte Darstellung:



Abb. 5: Bebauungsplan Weeze Nr. 27 „Herrlichkeitsfeld - Süd“ (6. vereinfachte Änderung) - Planzeichnung

6.1 Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes **werden von den genannten Änderungen nicht berührt** und gelten weiterhin unverändert.

6.2 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Erschließung / Ver- und Entsorgung werden von der vorliegenden 6. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplan Weeze Nr. 27 „Herrlichkeitsfeld Süd“ **nicht betroffen**.

Die verkehrliche Erschließung der Grundstücke erfolgt über die Industriestraße.

In der Industriestraße sind alle Ver- und Entsorgungsleitungen zur Erschließung der Grundstücke vorhanden.

Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte bleiben unverändert bestehen.

6.3 Altablagerungen / Bodenbelastungen / Kampfmittel

Im Planbereich sind keine Altablagerungen (ehem. Verfüllungen) sowie Bodenbelastungen bekannt. Die Grundstücke im Planbereich sind auch nicht in der Altlastenverdachtsflächenkarte vermerkt.

Aufgrund der Bombardierung auf dem Weezer Gemeindegebiet im Zweiten Weltkrieg sind Kampfmittel auf bisher nicht baulich genutzten Flächen nicht auszuschließen. Dies ist bei allen Bodeneingriffen zu berücksichtigen.

6.4 Öffentliche und private Belange

Durch diese vereinfachte Änderung können Belange der Versorgungsträger (vorhandene Leitungen) berührt sein. Weitere öffentliche oder private Belange, die durch diese vereinfachte Änderung berührt sein könnten, sind nicht erkennbar.

7 Naturschutzrechtliche Belange

Durch die Bebauungsplanänderung treten keine Änderungen der Freiflächen oder anzupflanzenden Straßenbäumen ein.

Die Fläche des Änderungsbereichs wird in das Gewerbegebiet GE 2 einbezogen. Durch Ausweisung dieses Flächenanteils als Teil des Gewerbegebietes GE 2 ist bei der zulässigen GRZ von 0,8 gewährleistet, dass ein Flächenanteil von 20% unversiegelt bleibt. Dieses Verhältnis wird auch durch die Verlegung der Baugrenze nicht beeinflusst.

Schutzgebiete des Naturschutzes sind von der Änderung nicht betroffen.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz: Im Änderungsbereich werden folgende Flächenkategorien ermittelt und bewertet:

- Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Versickerung GE 1 und GE 2 (Grundwert 0,5)
- Anpflanzung lebensraumtypischer Laubbäume Straßenbegleitend (Grundwert 6,0)
- Grünfläche im Gewerbegebiet / Abstandsfläche zur Bundesstraße (Grundwert 2,0)

Die einzelnen Flächenbereiche vor und nach der Bebauungsplanänderung sind in der nachfolgenden Tabelle Eingriffs- / Ausgleichsbilanz gegenübergestellt.

Tabelle Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

	Code	Größe in qm	Grundwert A/P	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Fläche alt						
Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Versickerung (GE 1) (80%)	1.2	13.350	0,5	1,0	0,5	6.675
Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Versickerung (GE 2) (80%)	1.2	0	0,5	1,0	0,5	0
Grünfläche im Gewerbegebiet / Abstandsfläche Bundesstraße)	4.5	3.681	2,0	1,0	2	7.362
Anpflanzung von 22 Laubbäumen im Straßenraum (25 qm je Baum)	7.4	550	6,0	1,0	6	3.300
						17.337
Fläche neu						
Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Versickerung (GE 1) (80%)	1.2	13.350	0,5	1,0	0,5	6.675
Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Versickerung (GE 2) (80%)	1.2	0	0,5	1,0	0,5	0
Grünfläche im Gewerbegebiet / Abstandsfläche Bundesstraße)	4.5	3.681	2,0	1,0	2	7.362
Anpflanzung von 22 Laubbäumen im Straßenraum (25 qm je Baum)	7.4	550	6,0	1,0	6	3.300
						17.337
Saldo						0

Die Bilanz zeigt einen **Saldo von 0 Punkten**. Da die Flächengrößen sowie die Qualität der grünordnerischen Maßnahmen unverändert bleiben, zeigt eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanz keinen Ausgleichsbedarf.

Die **Belange des Artenschutzes** werden unter Kapitel 9 dargestellt.

8 Auswirkungen auf die Umweltgüter

Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Herrlichkeitsfeld - Süd“ erfolgt im vereinfachten Verfahren, da durch die vorgesehene Änderung

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- nicht mit einer Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter zu rechnen ist.

Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sind auch weiterhin abwägungspflichtig, wobei die formalen Anforderungen, die mit der förmlichen Umweltprüfung verbunden sind, entfallen. Als Grundlage für diese Abwägung werden nachfolgend die Auswirkungen der Planung auf die Umweltgüter und die Belange des Artenschutzes zusammenfassend dargestellt.

8.1 Schutzgut Mensch

Nah- und Kurzzeiterholung

Das Plangebiet umfasst eine auf allen Seiten eingezäunte Gewerbegebietsfläche. Wegeführung für die Naherholung sind nicht vorhanden. Der Bereich besitzt keine eigene Bedeutung für die Nah- und Kurzzeiterholung. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch das geplante Vorhaben findet nicht statt.

Schallemissionen / Geruchsbelästigungen

Zusätzliche Schallemissionen oder Geruchsbelästigungen sind durch die geplante größere Bauhöhe oder die angepasste Baugrenze nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch entstehen durch die Änderung des Bebauungsplanes entsprechend nicht.

8.2 Schutzgut Landschaft

Bei dem Bereich „Herrlichkeitsfeld-Süd“ handelt es sich um ein bestehendes Industrie- und Gewerbegebiet, welches bereits seit längerer Zeit mit entsprechenden Gebäuden (Hallen für produktionsbezogene Vorgänge, Werkstätten, Verwaltungsgebäude) bebaut ist. Gegenüber der umgebenden Landschaft ist das Gelände durch eine Baumreihe entlang der B 9 abgeschirmt. Die bestehenden Gebäude weisen bereits Gebäudehöhen von 12 m auf. Vor diesem Hintergrund wird eine um ca. 3 m größere zulässige Bauhöhe nicht als wesentliche Veränderung in der Landschaft erscheinen. Für das eigentliche Ortsbild von Weeze entsteht keine Veränderung. Markante Sichtbeziehungen (z.B. zwischen Schloss Wissen und der Ortslage Weeze) werden nicht unterbrochen. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft wird nicht gesehen.

8.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die geänderte Gebäudehöhe und die geringfügige Anpassung der Baugrenzen treten keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere ein.

Die Belange des Artenschutzes werden gesondert unter Kapitel 9 behandelt.

8.4 Schutzgut Wasser

Vorgaben des Bebauungsplanes zur Rückhaltung, Versickerung und Ableitung des Niederschlagswassers sowie zu Anforderungen des Gewässer- und Hochwasserschutzes werden durch die 6. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nicht verändert.

8.5 Schutzgut Boden

Vorgaben des Bebauungsplanes zum Umgang mit dem Schutzgut Boden werden durch die 6. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nicht verändert. Es entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut.

8.6 Fazit Umweltauswirkungen

Durch die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Herrlichkeitsfeld-Süd“ werden die Höhenfestsetzung für einen Teilbereich des Plangebiets geändert sowie eine geringfügige Anpassung einer Baugrenze vorgenommen. Zur Abwägung wurde eine Übersicht zu erwartender Auswirkungen auf die Schutzgüter erstellt.

Dabei werden keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes festgestellt.

Die Belange des Artenschutzes werden nachfolgend dargestellt.

9 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes

Bei der 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 27 - Herrlichkeitsfeld-Süd“ sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei steht der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

9.1 Beschreibung des Standortes und Ausführungen zu den geschützten Arten

Im Rahmen einer Vorprüfung wurde das nordrhein-westfälische Artenschutzfachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) ausgewertet, um das relevante Artenspektrum zu ermitteln. Zudem wurden die relevanten Flächen im Dezember 2021 in Augenschein genommen.

Weder aus den tatsächlich vorhandenen Strukturen und Nutzungen noch aus den vorliegenden Unterlagen zum Vorkommen geschützter Arten - insb. Unterlagen des LANUV Nordrhein-Westfalen (Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4303) - s. Tabelle 1 - bestehen Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet. Auf die Durchführung einer detaillierten Artenschutz-Vorprüfung bzw. einer eingehenden Artenschutzprüfung wird daher verzichtet.

Der Änderungsbereich der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 27 „Herrlichkeitsfeld - Süd“ umfasst eine landwirtschaftliche Nutzfläche ohne ausgeprägte Randbereiche, eine Kurzzeitbrachfläche (Grünfläche im Umfeld von Gewerbeanlagen), einen jungen, schwach ausgeprägter Aufwuchs von Sträuchern (Spontanaufwuchs) sowie befestigte Flächen im Umfeld von Gewerbeanlagen. An den Änderungsbereich grenzen östlich und nördlich Gewerbeanlagen sowie westlich die B 9 als stark befahrene Bundesstraße (Abstand ca. 20 m). Nach Süden schließt die Regenwasserbehandlungsanlage des Gewerbegebietes an. Das Gelände des Änderungsbereichs ist vollständig von einem hohen Metallgitterzaun umgeben. Insbesondere die B 9 bildet (neben der Einzäunung) eine Barriere für die Ausbreitung von Arten in das Gebiet hinein.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche weist keine randlichen Kleinstrukturen (Saumbereiche, Ackerrandstreifen, Bereiche geringerer Nutzungsintensität) auf, welche die Habitatanforderungen geschützter Arten erfüllen. Bei den im Umfeld vorhandenen Bäumen handelt es sich um kürzlich angepflanzte Straßenbäume (*Tilia cordata*) ohne Nist- und Bruthöhlen mit einer Unterpflanzung aus Bodendeckern. Eine kleine Reihe mit Sträuchern als Spontanaufwuchs besitzt ein geringes Bestandsalter und keine Merkmale erhöhter Lebensraumqualität.

Auch die angrenzenden Nutzungen – Gewerbeanlagen mit befestigten Betriebsflächen, Straßen und Erschließungsanlagen – lassen nicht auf das Vorkommen geschützter Tier- oder Pflanzenarten schließen.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4303¹

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turnfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Reptilien			
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

G = Günstig

- Tendenz sich verschlechternd

U = Ungünstig/unzureichend

+ Tendenz sich verbessernd

S = Ungünstig/schlecht

9.2 Betrachtung der einzelnen Artengruppen

Im Register der planungsrelevanten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und

¹ Tabelle 1: Quelle: LANUV - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43033> - aufgerufen am 19.02.2022

Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) werden die folgenden Arten aufgeführt.

Zu den einzelnen geschützten Artengruppen ist festzuhalten:

Säugetiere

Für den im Messtischblattquadranten nachgewiesenen **Biber** (*Castor fiber*) fehlen im Plangebiet geeignete Habitatstrukturen (Gewässer, Gehölze etc.). Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Für das Vorkommen von **Fledermausarten** werden in der Auflistung des LANUV keine Nachweise angeführt. Im Plangebiet sind keine Bäume oder Gebäude als geeignete Quartierstrukturen für Fledermausarten vorhanden. Ein Vorkommen bei der Nahrungssuche ist jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen. Aufgrund der eher geringen Flächengröße ist hier jedoch nicht von einer für den Arterhalt relevanten Funktion auszugehen. Strukturen (z.B. Hecken), die als Leitlinien für Jagd- oder Ausbreitungsflüge dienen können, sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Vögel

Für den Messtischblattquadranten sind 30 planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen (s. Tabelle 1).

Aufgrund der räumlichen Bedingungen - geringe Ausdehnung der Flächen, sehr geringer Aufwuchs von Sträuchern, fehlende Bäume, intensive landwirtschaftliche Nutzung, Störung durch Gewerbebetrieb und Nähe der Gewerbebebauung weist das Plangebiet für die meisten dieser Arten keine Habitateignung auf.

Für Offenlandarten und Bodenbrüter (z. B. Feldlerche, Heidelerche, Kiebitz) sind die Flächen im Plangebiet aufgrund der geringen Ausdehnung sowie der Störungen durch den Gewerbebetrieb und den Bestand baulicher Anlagen (Hallen, Zaunanlagen etc.) nicht geeignet. Für alle baum- und höhlenbrütenden Arten (z. B. Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht) fehlen Baumbestand und/oder geeignete Höhlen als Nistmöglichkeiten.

Keine Habitateignung weist das Plangebiet auch für Arten auf, die vorwiegend in oder an Gebäuden nisten (Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Schleiereule) oder Nistmöglichkeiten an Gewässerrändern und/oder Steilufeln (Uferschnalbe) suchen.

Hecken oder Gebüsch als Nistplatz z.B. für Nachtigall oder Bluthänfling sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden. Der kleinräumige Strauchaufwuchs ist lückig und bietet keine Versteckmöglichkeiten für Nistplätze.

Für die planungsrelevanten Greifvögel (s. Tabelle 1) Habicht, Sperber, Mäusebusard, Turmfalke und Wespenbussard bestehen keine Brutmöglichkeiten im Plangebiet. Ein gelegentliches Vorkommen bei der Nahrungssuche ist jedoch nicht vollständig auszuschließen. Die Flächen sind aufgrund der geringen Größe und der Störquellen für den Bestand dieser Arten und der Individuen ohne besondere

Bedeutung. Eine Gefährdung auch im Rahmen einer Bautätigkeit kann hier ausgeschlossen werden.

Für keine der planungsrelevanten Vogelarten besitzt das Plangebiet eine besondere Lebensraumfunktion, als Brut- oder Rückzugsstätte oder zur Nahrungssuche, deren Wegfall den Bestand der Art oder von einzelnen Individuen gefährden könnte.

Amphibien

Für den betreffenden Messtischblattquadranten weist die Liste des LANUV (s. Tabelle 1) keine planungsrelevanten Amphibienarten nach. Ein gelegentliches Vorkommen einzelner Tiere nicht planungsrelevanter Arten ist jedoch nicht ganz auszuschließen. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten ist dabei nicht zu erwarten.

Aufgrund der Flächenausprägung mit intensiver Nutzung ist ein Vorkommen geschützter Amphibienarten nicht anzunehmen. Möglicherweise aus dem benachbarten Regenklärbecken einwandernde Amphibien finden keine geeigneten Habitatstrukturen im Änderungsbereich vor. Eine weitere Ausbreitung möglicher Vorkommen in den Bereich der Verkehrs-, Acker- und Gewerbeflächen ist hier nicht zu erwarten.

Reptilien

Den Lebensraum der im Messtischblattquadranten nachgewiesenen **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) bilden strukturreiche Gebiete mit trockenen, sonnenexponierten Bereichen sowie Erdlöchern oder (Fels-)spalten zur Überwinterung. Im Plangebiet sind solche Strukturen nicht vorhanden. Mit einem Vorkommen der Art im Plangebiet ist nicht zu rechnen.

9.3 Fazit Artenschutz

Für das Plangebiet bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten. Ebenso bestehen keine Hinweise, dass lokale Populationen von den Änderungen des Bebauungsplanes (Anpassung Bauhöhe und Anpassung Baugrenze) nachteilig betroffen sein könnten.

Für alle planungsrelevanten Arten ist die zu schützende ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) nicht betroffen.

Die Betrachtung der relevanten geschützten Artengruppen zeigt, dass aufgrund der Flächencharakteristik und der fehlenden Habitateignung sowie der allgemeinen Standortausprägungen des Änderungsbereiches eine Beeinträchtigung geschützter Tier- und Pflanzenarten durch die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 27 „Herrlichkeitsfeld - Süd“ nicht zu erwarten ist.

Die Anforderungen des Artenschutzes werden erfüllt.

10 Flächenbilanz

Gewerbegebiet	68.113 m ²
<i>davon GE 1</i>	<i>16.851 m²</i>
<i>davon GE 2</i>	<i>51.262 m²</i>
Industriegebiet	22.294 m ²
Straßenverkehrsfläche	3.356 m ²
Öffentliche Grünfläche	7.984 m ²
Verkehrsgrün	462 m ²
Private Grünfläche	10.385 m ²
Versorgungsfläche	118 m ²
Regenwasserkläranlage	4.555 m ²

Gesamtfläche Geltungsbereich „Herrlichkeitsfeld - Süd“ 117.267 m²

Weeze, 24.01.2022

Gemeinde Weeze

Der Bürgermeister

Georg Koenen